

29.01.2014

# Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds 16/3969**

**Bildung fördern, statt Haushaltslöcher stopfen – Trennung von Kirche und Staat durch Einrichtung einer neuen Bildungstiftung NRW**

## I. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Auflösung und Umverteilung von Immobilien- und Liegenschaftsfonds und weiterer Vermögenswerte vor, welche historisch gewachsen sind. Die Anhörung im Haushalts- und Finanzausschusses vom 16.12.2013 hat dabei eindeutige Ergebnisse zu Tage gefördert, die so im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung finden.

Der akute Handlungsbedarf im vorliegenden Fall ergibt sich daher nun hier und muss in einer grundlegenden Neuausrichtung der Auflösung der Studienfonds enden. Das gesamte Vermögen der genannten Fonds sollte aufgelöst und in eine neu zu gründende Stiftung des Landes Nordrhein Westfalens überführt werden.

Der Zweck dieser Stiftung muss weiterhin die Förderung von Bildung und Bildungseinrichtungen sein. Dabei muss das Gebot der Trennung von Kirche und Staat stärker in den Vordergrund gerückt werden. Unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Gegebenheiten sollten dabei den aktuellen Destinatären besondere Rechte eingeräumt werden, so dass ihnen keine mittel- oder unmittelbaren Nachteile durch die Stiftung entstehen.

Datum des Originals: 29.01.2014/Ausgegeben: 29.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**II. Der Landtag stellt fest:**

1. Das gesamte Vermögen aus den Schul- und Studienfonds ist Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Für die Übertragung des Vermögens auf die Bistümer Münster und Köln gibt es keine erkennbare rechtliche Verpflichtung.
3. Wir erkennen das Ziel der Förderung von Bildung ausdrücklich an.
4. Die Trennung von Kirche und Staat - insbesondere im Bereich der Bildung – sollte eingehalten werden. Aufgrund der Zuordnungsverträge in Verbindung mit Stiftungsurkunden, die ebenfalls Anlage des Vertrages und des Gesetzes sind, würde das Übertragungsvermögen mit einer kirchlichen Zweckbindung verbunden.

**III. Der Landtag beschließt:**

1. das Fondsvermögen in eine neuzugründende Stiftung des Landes NRW zu überführen. Die Zweckbindung soll dabei ausschließlich die Förderung von Bildung und Bildungseinrichtungen in ganz Nordrhein Westfalen sein.
2. dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung von Liegenschaften oder Immobilien momentan begünstigten Destinatären keine Nachteile entstehen.

Dr. Joachim Paul  
Nicolaus Kern  
Michele Marsching  
Dietmar Schulz

und Fraktion